



INTERNATIONALE NORM FÜR DIE ETIKETTIERUNG VON WEINEN



Edition 2025

OIV

INTERNATIONALE ORGANISATION FÜR REBE UND WEIN

INTERNATIONALE NORM FÜR DIE ETIKETTIERUNG VON WEINEN



OIV – 1, rue Monge, Hôtel Bouchu dit d'Esterno – 21000 DIJON – Tel. : +331.44.94.80.80
email: ecodroit@oiv.int

– OIV –

Edition 2025

ISBN: 978-2-85038-104-1

VORWORT

Vorliegende Norm ist eine Empfehlung der OIV an ihre Mitgliedstaaten mit dem Ziel, den internationalen Handel zu vereinfachen und eine korrekte Verbraucherinformation zu gewährleisten.

Sie wurde in Anlehnung an die Norm des Codex Alimentarius zur Etikettierung von Lebensmitteln vorverpackt.¹

Die Bestimmungen betreffen obligatorische Angaben bei der Etikettierung fertig verpackter Weine hinsichtlich ihres Verkaufs an den Endverbraucher sowie fakultative Angaben, die der Beurteilung der Hersteller oder Staaten unterliegen. Sie wurden mit Fortschreiten der Arbeiten der Gruppe „Rechtsvorschriften und Qualitätskontrolle“ und der Kommission III durch die 63., 64., 65., 68., 72., 73. und 83. Generalversammlung des Internationalen Amtes für Rebe und Wein in den Jahren 1983, 1984, 1985, 1988, 1992, 1993 und 2003 sowie durch die 3., 4., 8., 9., 18., 19., 20., 21. und 22. Generalversammlung der Internationalen Organisation für Rebe und Wein in den Jahren 2005, 2006, 2010, 2011, 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 verabschiedet.

¹ Codex General Standard für die Kennzeichnung von vorverpackten Lebensmitteln (Codex Stan I-1985)

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Definitionen:

„**Etikett**“: Blatt, Markierung, Bild oder sonstige Beschreibung, die in schriftlicher, gedruckter, geschliffener, aufgetragener, gravierter oder befestigter Form auf der Verpackung (dem Behälter) von Wein angebracht oder dieser beigefügt ist,

„**Kennzeichnung**“ umfasst alle schriftlichen, gedruckten oder graphischen Elemente, die auf dem Etikett vorhanden sind, den Wein begleiten, auch in elektronischer Form, oder in der Nähe des Weins angezeigt werden, einschließlich solcher, die der Verkaufsförderung dienen.

„**E-Label**“ bezeichnet das Etikett oder einige seiner Elemente in elektronischer Form.

„**Einziges Blickfeld**“: jeder Bereich auf der Oberfläche der Verpackung (des Behälters) mit Ausnahme des Bodens, der, ohne die Verpackung (den Behälter) zu drehen, ersichtlich ist.

„**Vorverpackter Wein**“ bezeichnet Wein, der vorab in einem Behältnis verpackt wurde und dem Verbraucher oder für Gastronomie zwecke unmittelbar angeboten werden kann

„**Kennzeichnung**“ umfasst alle schriftlichen, gedruckten oder graphischen Elemente, die auf dem Etikett vorhanden sind, den Wein begleiten, auch in elektronischer Form, oder in der Nähe des Weins angezeigt werden, einschließlich solcher, die der Verkaufsförderung dienen.

„**Nährwertdeklaration**“ bezeichnet die standardisierte Kennzeichnung oder Auflistung der Nährstoffe eines Lebensmittels.

1.2 Geltungsbereich

1.2.1 Das Erzeugnis

Die Norm für die Etikettierung von Weinen bezieht sich auf Erzeugnisse, die der Definition von Wein gemäß dem Internationalen Kodex der Önologischen Praxis der OIV entsprechen:

Wein ist ein Getränk, das ausschließlich durch vollständige oder teilweise alkoholische Gärung frischer, gepresster oder nicht gepresster Trauben oder aus Traubenmost gewonnen wird. Sein Gehalt an vorhandenem Alkohol muss mindestens 8,5 Volumenprozent betragen.

Unter Berücksichtigung von Klima, Bodenbeschaffenheit oder Rebsorte sowie besonderer Qualitätsfaktoren oder Traditionen bestimmter Rebflächen kann der

minimale Alkoholgehalt jedoch durch eine besondere Rechtsverordnung der betreffenden Region auf 7 Volumenprozent herabgesetzt werden.

Vorliegende Norm ist nicht auf in besagtem Kodex definierte Spezialweine anwendbar. Sie findet jedoch ebenfalls bei Kahlhufeschleierweinen Anwendung, die der vorliegenden Definition von Wein entsprechen.

- 1.2.2. Die Etikettierung ist vorgeschrieben für Weine, die für den Verkauf an den Endverbraucher fertig verpackt sind.

Mitgliedstaaten der OIV können nach Maßgabe dieser Resolution (Kennzeichnungsnorm) zulassen, dass bestimmte obligatorische und fakultative Informationen auf E-Labels angezeigt werden.

- 1.3. Die Etikettierung muss die vorgeschriebenen Angaben tragen, zu denen fakultative Angaben hinzukommen können. Lediglich Angaben dieser beiden Kategorien sind zugelassen.

- 1.4. *Irreführende Angaben* – Die Verwendung jeder Angabe, jedes Zeichens, jeder Darstellung, die zu einer Irreführung hinsichtlich der Herkunft und/oder der Art des Erzeugnisses führen können, ist verboten.

- 1.5. Bei der Verwendung von E-Labels zur Anzeige obligatorischer Informationen ist auf dem Etikett ein klarer und direkter Link auf diese anzugeben und zu präzisieren, welche Informationen in elektronischer Form bereitgestellt werden.

Die in dieser Norm aufgeführten obligatorischen und fakultativen Angaben auf dem E-Label dürfen nicht zusammen mit Marketinginformationen oder Informationen, die der Verkaufsförderung dienen, angezeigt werden.

Es dürfen keine personenbezogenen Daten/Benutzerdaten gesammelt oder nachverfolgt werden, sofern geltende nationale Vorschriften nichts anderes vorsehen.

Der auf dem Etikett angegebene direkte Link zum elektronischen Etikett sollte durch sprachfreie Darstellungsformen, ein Piktogramm oder ein Symbol, die für den Verbraucher gut sichtbar und leicht verständlich sind, deutlich erkennbar sein.

2. VORGESCHRIEBENE ANGABEN

2.1. Bezeichnung des Erzeugnisses

2.1.1. Gebrauch des Wortes "Wein".

Unbeschadet des Absatzes 2.1.2.2 zweiter Unterabsatz ist der Gebrauch des Wortes "Wein" oder jedes anderen Ersatzbegriffes bei der Etikettierung eines Erzeugnisses vorgeschrieben, das der in Paragraph 1.2.1 aufgeführten Definition entspricht. Es können Ergänzungen bezüglich des Typs und der Klassifizierung erfolgen. Unter Vorbehalt der Bestimmungen, die von Staaten für die eigene Produktion vorgeschrieben werden können, kann die Zulassung zum freien Verkehr des der Definition entsprechenden und unter der Bezeichnung "Wein" vorgestellten Erzeugnisses nicht verweigert werden.

Unbeschadet der Bestimmungen für bestimmte Erzeugnisse, deren Bezeichnung das Wort "Wein" und eine zusätzliche Angabe enthält, kann sich das allein gebrauchte Wort "Wein" lediglich auf unter Paragraph 1.2.1. definierte Erzeugnisse beziehen."

2.1.2. Ursprungsbezeichnung und geographische Angabe

2.1.2.1. Definitionen

Geographische Angabe

Eine geographische Angabe ist jede durch die zuständigen Behörden des Ursprungslands geschützte Bezeichnung, die einen Wein oder eine Spirituose als aus einem bestimmten geographischen Gebiet stammend bezeichnet, wenn eine bestimmte Qualität, ein bestimmter Ruf oder eine sonstige Eigenschaft des Weins oder der Spirituose im Wesentlichen auf seiner/ihrer geographischen Herkunft beruht².

Bei Wein ist der Schutz der geographischen Angabe

- Abhängig davon, dass mindestens 85 % der Trauben innerhalb des geographischen Gebiets geerntet wurden.

Bei einer Spirituose weinbaulichen Ursprungs ist der Schutz der geographischen Angabe

- Abhängig davon, dass die entscheidende Phase der Herstellung in dem Land, der Region, dem Ort oder dem definierten Gebiet erfolgt ist.

Ursprungsbezeichnung

² Artikel 22.1 und 23.1 des TRIPS-Übereinkommens

Eine Ursprungsbezeichnung ist jede im Ursprungsland durch die zuständigen Behörden anerkannte und geschützte Bezeichnung, die aus dem Namen eines geographischen Gebiets besteht oder diesen enthält oder eine andere Bezeichnung, die sich bekanntermaßen auf dieses Gebiet bezieht, die dazu dient, einen Wein oder eine Spirituose als aus diesem geographischen Gebiet stammend zu bezeichnen, wenn die Qualität oder die Eigenschaften des Weins oder der Spirituose ausschließlich oder überwiegend auf die geographischen Verhältnisse einschließlich natürlicher und menschlicher Faktoren zurückzuführen sind, und die dem Wein oder der Spirituose sein/ihr Ansehen verleiht³.

Der Schutz der Ursprungsbezeichnung besagt, dass die Lese und die Verarbeitung zu Wein in der betreffenden Region oder dem definierten Gebiet erfolgt sind.

- 2.1.2.2.** Ist ein Wein mit einer Ursprungsbezeichnung oder einer geographischen Angabe wie oben definiert versehen und sind diese auf einer von der Internationalen Organisation für Rebe und Wein veröffentlichten Liste aufgeführt, ist die Verwendung dieser Ursprungsbezeichnung oder geographischen Angabe gemäß dem Recht des Erzeugerlandes vorgeschrieben.

In diesem Fall kann die Ursprungsbezeichnung oder die geographische Angabe als Bezeichnung des Erzeugnisses gelten und das Wort „Wein“ ersetzen.

Um Verwechslungen mit anderen Bezeichnungen zu vermeiden, wird empfohlen, die Verwendung einer ergänzenden, das Erzeugnis beschreibenden Angabe wie „Ursprungsbezeichnung...“ vorzuschreiben.

2.2. Angabe des Alkoholgehalts

Die Angabe des Gehalts an vorhandenem Alkohol in Volumenprozent des Erzeugnisses auf dem Etikett muss mit einer Toleranz von 0,5 Volumenprozent erfolgen.

Bei Weinen, die für eine längere Lagerung vorgesehen sind, und bei Kahlmhefescheleierweinen beträgt die Toleranz 0,8 Volumenprozent.

2.3. Angaben über Stoffe⁴, die bekanntermaßen eine Überempfindlichkeit einschl. Allergien verursachen

Das Vorhandensein von Stoffen, die bekanntermaßen eine Überempfindlichkeit einschl. Allergien verursachen, ist auf dem Etikett des Weins anzugeben.

³ Genfer Akte des Übereinkommens von Lissabon über Ursprungsbezeichnungen und geographische Angaben (2015, Artikel 2.1.i)

⁴ Unter Stoff ist jedes Lebensmittel, jede Zutat oder jeder Verarbeitungshilfsstoff zu verstehen

Es handelt sich um folgende Stoffe:

- Rückstände von proteinhaltigen Schönungsmitteln in Wein (Milch, Milchprodukte, Ei und Eiprodukte, Weizenproteine), wenn ihr Vorhandensein im Enderzeugnis durch eine Analysemethode nachgewiesen werden kann, die den in der Methode OIV-MA-AS315-23 festgelegten Kriterien entspricht
- Sulfite ab einer Konzentration von 10 mg/L

2.4. Nettoinhalte

Nettoinhalte sind nach dem metrischen System (Internationales Einheitensystem, SI) anzugeben.

Die Angabe des Nettoinhalts entspricht der Menge des Produkts zum Zeitpunkt der Verpackung und unterliegt der Bezugnahme auf ein System der Mengenkontrolle, das auf dem Mittelwert basiert.

Es wird empfohlen, dass das auf dem Mittelwert basierende System der Mengenkontrolle mit den Anforderungen der internationalen Empfehlung OIML R 87 „Produktmenge in Fertigpackungen“ und deren Aktualisierungen der Internationalen Organisation für das gesetzliche Messwesen vereinbar ist.

2.5. Ursprungsland

2.5.1. Im internationalen Handel sind der amtliche oder der gebräuchliche Name des Ursprungslandes anzugeben, wenn das Erzeugnis aus in diesem Land geernteten Trauben gewonnen und in diesem Land zu Wein bereitet worden ist.

2.5.2. Die oben vorgesehene Verwendung des Namens eines Staates erfordert das Einverständnis des betreffenden Staates:

- Wenn die Weinbereitung in einem anderen Land erfolgte als dem, wo die Trauben geerntet wurden;
- Wenn der Wein aus einem Verschnitt von Weinen aus verschiedenen Ländern gewonnen wurde.

2.6. Name und Anschrift der für die Vorverpackung verantwortlichen Person

2.6.1. Die Angaben über den Namen und die Anschrift der verantwortlichen Person, den Ort der Vorverpackung und die Angaben über den Vorverpacker oder Einführer (gemäß Ziffer 2.6.4) dürfen nicht geeignet sein, durch die Nennung von Unternehmen oder Personen Verwechslungen hinsichtlich der Herkunft oder der Qualität des Weines hervorzurufen.

2.6.2. Als Name der für die Vorverpackung verantwortlichen Person gilt:

- Der Familienname der natürlichen Person oder

- Der Firmenname des Unternehmens oder
- Der Handelsname des Unternehmens
- Die/das Verantwortung für das von ihr oder in ihrem Auftrag vorverpackte Erzeugnis übernimmt.

2.6.3. Die Anschrift der für die Vorverpackung verantwortlichen Person umfasst den Namen des Ortes, in dem die Vorverpackung tatsächlich erfolgte oder in Auftrag gegeben worden ist; diese Anschrift wird ggf. durch den Firmensitz des Vorverpackers ergänzt.

Falls der Name und/oder die Anschrift der für die Vorverpackung verantwortlichen Person geeignet sind, den Verbraucher irrezuführen, müssen sie durch einen Code mit einem Verweis auf den betreffenden Mitgliedstaat ersetzt werden. In diesem Fall sollten der Name und die Anschrift eines für den Vertrieb oder die Vermarktung des Erzeugnisses verantwortlichen Unternehmens auf dem Etikett angegeben werden.

2.6.4. Der Name und die Anschrift des Einführers können durch den Namen und die Anschrift des Abfüllers ersetzt oder ergänzt werden, wenn der Wein in loser Schüttung eingeführt und in dem Mitgliedstaat abgefüllt wird.

2.7. Kennzeichnung des Loses

Die Angabe der Losnummer, d.h. die Angabe, die es ermöglicht, eine bestimmte Menge unter gleichwertigen Bedingungen erzeugten (und verpackten) Weins zu identifizieren, wird von den Bearbeitern frei gewählt und muss als eine solche Angabe klar erkennbar sein.

3. Fakultative Angaben

3.1. Liste der fakultativen Angaben

3.1.1. Handelsmarken

- Eine Handelsmarke muss den durch das nationale Recht festgelegten Regelungen entsprechen;
- Eine Handelsmarke darf nicht im Widerspruch zu dem Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischer Angaben, wie von der OIV definiert, stehen. Sie darf bei den Zielpersonen keine Verwirrungen bezüglich der Ursprungsbezeichnung, der geographischen Angabe und der geographischen Herkunft der Erzeugnisse verursachen;
- Eine Handelsmarke darf zu keiner Verwirrung insbesondere hinsichtlich des Erzeugers, des Händlers, der Rebsorte und des Jahrgangs führen.

3.1.2. Personen, die am Vermarktungsprozess beteiligt sind

Name einer oder mehrerer an der Weinvermarktung interessierter Personen, Firmen oder Personengruppen, die:

- Am Ausbau,
- An der Weinauswahl,
- An der Abfüllung (Eigenschaft des für die Abfüllung Verantwortlichen);
- Am Vertrieb (Restaurants usw.)
- Beteiligt sind.

3.1.3. Begriffe, die sich auf den Namen des Weinbaubetriebs beziehen

Die Verwendung des Namens des Weinbaubetriebs in Verbindung mit z.B.: château, quinta, finca, tenuta, Weingut, manoir, estate, villa, torre usw.) für die Aufmachung eines Weins ist folgenden Bedingungen unterworfen:

- Der Wein muss ausschließlich aus besagtem Betrieb stammen: Ernte und Verarbeitung der Trauben erfolgen in diesem Betrieb;
- Die Beschreibung des Betriebes muss den Bräuchen des Landes entsprechen und darf den Verbraucher nicht verwirren;
- Dem Wein muss eine geographische Angabe oder eine Ursprungsbezeichnung erteilt werden können, die als solche anzugeben ist.

Die Verwendung des Namens eines Weinbaubetriebs darf auf keinen Fall mit anderen Rechten des geistigen Eigentums wie bereits eingetragenen geographischen Angaben, Ursprungsbezeichnungen oder Marken in Konflikt geraten. Koexistenz-Mechanismen können von Mitgliedstaaten eingerichtet werden.

3.1.4. Name der Rebsorte

a) Seine Angabe darf lediglich erfolgen, wenn:

- Der Wein aus mindestens 85 % Trauben dieser Sorte bereitet wurde (nach Abzug der für eine etwaige Süßung verwendeten Erzeugnismenge) ;
- Die Sorte für die spezifische Eigenschaft des Weines bestimmend ist;
- Der Name der Rebsorte nicht zu Verwechslungen mit einer geographischen Angabe oder einer Ursprungsbezeichnung führt.

b) Werden zwei oder mehrere Keltertraubensorten oder deren Synonyme angegeben, müssen mindestens 85% des betreffenden Erzeugnisses aus diesen Sorten hergestellt worden sein (nach Abzug der für eine etwaige Süßung verwendeten Erzeugnismenge).

Die Keltertraubensorten müssen auf dem Etikett in absteigender Reihenfolge des verwendeten Anteils und in Buchstaben derselben Größe angegeben werden.

Eine Keltertraubensorte darf nicht auf dem Etikett angegeben werden, wenn ihr Anteil geringer ist als der einer anderen Sorte, die nicht auf dem Etikett angegeben ist.

- Um sicherzustellen, dass diese Bestimmungen eingehalten werden, wird den Staaten empfohlen, die Rückverfolgbarkeit der Mengen der in dem hergestellten Produkt verwendeten Traubensorte(n) zu gewährleisten

3.1.5. Jahrgang und Erntejahr

Diese Angabe ist Weinen vorbehalten, die mindestens zu 85% aus Trauben des angegebenen Jahres gewonnen werden.

3.1.6. Art des Weines⁵

Angaben bezüglich des Zuckergehaltes:

- Trocken: wenn der Wein höchstens 4 g/l Glukose plus Fruktose oder 9 g/l enthält, wenn der Gesamtsäuregehalt (ausgedrückt in Gramm Weinsäure pro Liter) nicht geringer als 2 g/l niedriger als der Glukose- plus Fruktosegehalt ist.
- Halbtrocken, wenn der Zuckergehalt des Weins höher ist als der unter dem ersten Spiegelstrich aufgeführte Zuckergehalt und folgende Werte nicht überschreitet:
 - 12 g/l oder
 - 18 g/l, sofern die Differenz zwischen dem Zuckergehalt und dem Gesamtsäuregehalt ausgedrückt in Gramm pro Liter Weinsäure nicht höher als 10 g/l ist
- Lieblich oder halbsüß: wenn der Wein mehr als die unter dem zweiten Gedankenstrich angegebenen Werte und höchstens 45 g/l enthält.
- Süß: wenn der Wein einen Gehalt an Glukose- plus Fruktose von mindestens 45 g/l hat.

3.1.7. Alterung des Weins

Begriffe, die sich auf die Reifung des Weins beziehen, oder gleichwertige Begriffe dürfen nur verwendet werden, wenn die Reifungsbedingungen durch eine nationale Vorschrift festgelegt sind.

⁵ Der Zuckergehalt wird durch die in der Internationalen Aufstellung der Analysemethoden beschriebenen Analyseverfahren « Glukose + Fruktose » bestimmt.

3.1.8. Traditionelle Qualitätsangaben

Die Angabe von Bezeichnungen bezüglich einer höheren Weinqualität (Grand vin, cru, vin supérieur, classico, vino nobile, usw.) darf unter folgenden Bedingungen erfolgen:

- Es muss sich um Wein mit einer Ursprungsbezeichnung oder geographischen Angabe handeln;
- Die Angaben müssen durch eine offizielle Stelle des Erzeugerlandes zugeteilt werden und sich entweder auf die Klassifizierung der Rebflächen oder auf Qualitätskriterien des Weines beziehen;
- Auf den Etiketten muss der Jahrgang angegeben sein.

3.1.9. Medaillen und Auszeichnungen

Für Angaben in Bezug auf Medaillen oder Auszeichnungen gilt folgendes:

- Letztere müssen in einem uneingeschränkten Wettbewerb gemäß Normen, die den durch die OIV. festgelegten Kriterien entsprechen und für eine homogene und festgelegte Menge Wein verliehen werden,
- Es muss ein Dokument als Beleg vorliegen, der sich auf das betreffende Los (Ziffer 2.7) bezieht;
- Auf Medaillen und Auszeichnungen, die ein einzelner Wein erhält, erscheinen der Name des Wettbewerbs und das Jahr der Auszeichnung. Sie werden in der Regel nur für Weine verliehen, die den Namen tragen, unter dem die Probe eingereicht wurde. In Anbetracht dessen, dass ein Wein in einen Wettbewerb aufgenommen worden sein kann, bevor er endgültig einer Marke zugeordnet wurde, ist die Übertragbarkeit einer Auszeichnung zulässig, so dass der Wein, der eine Auszeichnung erhalten hat, diese beibehalten kann, sofern die Wettbewerbsbestimmungen dies zulassen.

3.1.10. Sonstige Angaben

Es können folgende andere fakultative Angaben erfolgen, sofern diese den nationalen Vorschriften entsprechen: Angaben oder Texte, die sich insbesondere auf die Geschichte des Weins oder des Unternehmens beziehen, Empfehlungen an Verbraucher, natürliche oder technische Bedingungen des Weinbaus, der Weinlese und des Ausbaus, Angaben zur Alterung, sensorische Bedingungen, Analysedaten, die sich nicht auf den Alkoholgehalt beziehen, Farbe des Weins, ergänzende Herkunftsangaben, graphische Zeichen. Diese Angaben dürfen nicht zur Verwirrung im Verhältnis zu den vorausgehenden Angaben und den Bestimmungen des Artikels 1.4 führen.

3.1.11. Nährwertdeklaration

- 3.1.11.1. Die Mitgliedstaaten der OIV können die Angabe dieser Informationen gemäß den nationalen Vorschriften zwingend vorschreiben.
- Es kann die vollständige Nährwertdeklaration bereitgestellt werden.
- Die Mitgliedstaaten der OIV können die Nährwertdeklaration auf dem Etikett auf den Energiewert beschränken.
- Die Mitgliedstaaten der OIV können zulassen, dass die vollständige Nährwertdeklaration anhand von E-Labels angezeigt wird. Erfolgt die vollständige Nährwertdeklaration anhand von E-Labels, sollte auch der Energiewert auf dem Etikett angegeben werden.
- 3.1.11.2. Die aufzuführende Energiemenge sollte unter Verwendung der folgenden Umrechnungsfaktoren berechnet werden:
- Kohlenhydrate 4 kcal/g –17 kJ/g
 - Eiweiß 4 kcal/g –17 kJ/g
 - Fett 9 kcal/g –37 kJ/g
 - Alkohol (Ethanol) 7 kcal/g –29 kJ/g
 - Organische Säure 3 kcal/g –13 kJ/g
 - Polyole 2,4 kcal/g – 10 kJ/g/g
- 3.1.11.3. Die aufzuführende Energiemenge ist ein Durchschnittswert, der auf folgender Grundlage ermittelt wird:
- Laboranalysen oder
 - Weinanalysen des Herstellers oder
 - Berechnung anhand allgemein anerkannter Daten (z.B. spezifische Daten eines Mitgliedstaats der OIV) oder
 - Künftige Umrechnungstabellen der OIV entsprechend der Typologie des Weins auf der Grundlage seines Alkohol- und Zuckergehalts.
- 3.1.11.4. Da Weine keine messbaren Fette und Salze und möglicherweise nur Spuren von Proteinen enthalten, kann der Gehalt an diesen Nährstoffen in der Nährwertdeklaration wie folgt angegeben werden:
- Mit dem Wert „0“ oder
 - Durch eine Angabe wie „enthält vernachlässigbare Mengen an ...“, die nahe der Nährwertdeklaration erfolgt, ersetzt werden.

3.12. Zutatenliste

- 3.12.1. Die Mitgliedstaaten der OIV können die Angabe dieser Informationen gemäß den nationalen Vorschriften zwingend vorschreiben.
- Die Mitgliedstaaten der OIV können vorschreiben, dass auf dem Etikett eine Zutatenliste aufgeführt wird, in der alle Zutaten angegeben sind, die der Definition in Ziffer 1.1. entsprechen. Die Mitgliedstaaten können zulassen, dass die Zutatenliste anhand von E-Labels angezeigt wird.

- 3.12.2. Die im Internationalen Önologischen Kodex der OIV aufgeführten Verarbeitungshilfsstoffe werden unbeschadet der Artikel 2.3 und 4.5 nicht in der Zutatenliste der OIV aufgeführt.
- 3.12.3. Die Zutatenliste gemäß Ziffer 3.1.12.1 Absatz 2 ist unbeschadet der Artikel 2.3 und 4.5 aufzuführen.

4. Darstellung der Angaben

4.1. Blickfeld

Die Angabe der Bezeichnung des Erzeugnisses, des Alkoholgehalts, des Nettoinhaltes und des Ursprungslands müssen in einem einzigen Blickfeld erscheinen ohne Beeinträchtigung spezifischer Bestimmungen, die für den Inlandsmarkt weniger einschränkend sind.

Die Angabe des Namens und der Anschrift des für die Abfüllung Verantwortlichen im Sinne von Punkt 2.6, den Stoffen, die bekanntermaßen eine Überempfindlichkeit einschl. Allergien verursachen im Sinne von Punkt 2.3, der Losnummer im Sinne von Punkt 2.7 und alle anderen Angaben können an jeder beliebigen Stelle des Etiketts gemacht werden.

Die oben aufgeführten Angaben können allerdings an jeder Stelle des Etiketts wiederholt werden.

4.2 Sprache

4.2.1 Die verwendete Sprache muss für den Verbraucher leicht verständlich sein.

4.2.2 Falls die Sprache für den Verbraucher, für den der Wein bestimmt ist, nicht verständlich ist, ist das Etikett zu ersetzen oder ein anderes Etikett hinzuzufügen, auf dem die oben genannten, in Teil 2 der Norm vorgeschriebenen Angaben in der erforderlichen Sprache erfolgen.

4.2.3 Im Falle von Punkt 4.2.2 sind die vorgeschriebenen Angaben des Originaletiketts getreu wiederzugeben.“

4.2.4 Wenn es der wirksamen Kommunikation mit dem Verbraucher dient, dürfen Informationen in Form von Wörtern, Symbolen oder Kombinationen von Wörtern und Symbolen angegeben werden.

Wenn Symbole oder Kombinationen von Wörtern und Symbolen verwendet werden, müssen diese klar und deutlich, gut lesbar und unmissverständlich sein. Die Symbole müssen den geltenden Vorschriften der zuständigen Behörden entsprechen.

Die in dieser Norm aufgeführten verbindlichen Angaben sind auf den Etiketten in Worten anzugeben.

Die verbindlichen Angaben auf Etiketten können von Symbolen begleitet werden.

4.3. LESBARKEIT

Die Angaben müssen aufgrund ihrer Größe und Farbe für den Verbraucher unter normalen Kauf- und Verbrauchsbedingungen klar, unverwischbar und gut lesbar sein.

4.4. ANGABE DES ALKOHOLGEHALTS

Der Gehalt an vorhandenem Alkohol muss mit dem Symbol „%“ und den Angaben „Volumen“ **oder den Symbolen** „vol.“ oder „vol“ angegeben werden, es können zusätzlich die Angaben „Alkohol“ **oder den Symbolen** „Alk“ oder „Alc.“ erfolgen.

Die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts in Volumenprozent des Produkts erfolgt mit höchstens einer Dezimalstelle

4.5. Angaben über das Vorhandensein von Stoffen, die bekanntermaßen eine Überempfindlichkeit einschl. Allergien verursachen

Die Bezeichnung der Stoffe, die bekanntermaßen eine Überempfindlichkeit einschl. Allergien verursachen, sollte in der Zutatenliste aufgeführt werden, sofern diese auf dem Etikett angegeben ist, oder bei Fehlen der Zutatenliste sollte ihm das Wort „enthält“ vorangestellt werden.

Der Hinweis auf Sulfite muss durch die Worte „enthält Sulfite“, „enthält Schwefeldioxid“ oder durch gleichwertige Angaben erfolgen.

4.6 Angabe des Nennvolumens

Das Nennvolumen wird in einer der folgenden Einheiten angegeben: Liter (l) oder (L), Zentiliter (cl), Milliliter (ml); es wird in Zahlen ausgedrückt und durch das Symbol bzw. die vollständig ausgeschriebene Einheit ergänzt.

Die so erfolgte Volumenangabe kann eine Angabe in Bezug auf ein anderes Maßsystem (z.B. Imperiales System) ergänzt werden, sofern für den Abnehmer dadurch keine Verwirrung bezüglich der angegebenen Menge entsteht.“

4.7. Angabe des Ursprungslandes

Die Angabe erfolgt durch ein Substantiv oder ein Adjektiv in Verbindung mit dem Wort „Wein“ oder durch Formulierungen wie „Erzeugnis aus...“.

In den beiden unter Paragraph 2.5.2 aufgeführten Fällen werden folgende Angaben verwendet:

- „Mischung von Weinen aus...“ oder eine entsprechende Formulierung, wenn es sich um einen Verschnitt von Weinen aus verschiedenen Ländern handelt;
- „Wein aus...aus in...geernteten Trauben“ oder eine entsprechende Formulierung, wenn die Weinbereitung in einem anderen Land als die Traubenernte erfolgte.

In beiden Fällen muss die Angabe der Länder in absteigender Reihenfolge ihres Anteils an der Mischung erfolgen.“

Diese Bestimmung gilt unbeschadet der bestehenden Zollregelungen.

4.8 Angabe von Name und Anschrift des für die Abfüllung Verantwortlichen

Name und Adresse des gemäß Paragraph 2.6 für die Abfüllung Verantwortlichen sind durch eine Formulierung wie „abgefüllt von“ oder „Abfüllung durch“ oder „verpackt von“ [Name des Verantwortlichen] in [Anschrift des Verantwortlichen] anzugeben.

Lässt der für die Abfüllung Verantwortliche die Abfüllung auf seine Rechnung durchführen, ist sein Name durch eine Formulierung wie „abgefüllt für“ oder „abgefüllt für...durch...“ anzugeben.

Im Falle von Paragraph 2.6.3 sind Name und Anschrift des Importeurs durch eine Formulierung wie „importiert durch“ oder „importiert und abgefüllt durch“ [Name des Importeurs] in [Anschrift des Importeurs] anzugeben.

4.9. Darsellung der Nährwertdeklaration

4.9.1. Die Mitgliedstaaten der OIV können zulassen, dass die vollständige Nährwertdeklaration anhand von E-Labels angezeigt wird. Erfolgt die vollständige Nährwertdeklaration anhand von E-Labels, sollte auch der Energiewert auf dem Etikett angegeben werden.

4.9.2. Der Energiewert sollte in kJ und kcal pro 100 ml angegeben werden. Diese Information kann zusätzlich pro Verabreichung, wie auf dem Etikett quantifiziert, oder pro Portion angegeben werden, sofern die Anzahl der in der Packung enthaltenen Portionen angegeben wird.

4.9.3. Der Energiewert kann als Zahlenwert, gefolgt von den Maßeinheiten, angegeben werden. Dem Zahlenwert des Energiegehalts kann das internationale Symbol „E“ vorangestellt werden.

4.10. Darstellung der Zutatenliste

4.10.1. Der Zutatenliste ist eine Überschrift oder eine geeignete Bezeichnung voranzustellen, in der das Wort „Zutaten“ erscheint.

4.10.2. Zutaten sollten in absteigender Reihenfolge des Eingangsgewichts zum Zeitpunkt der Herstellung des Weins aufgeführt werden. Diese Anforderung gilt nicht für Zutaten, die weniger als 2 % des Ausgangsgewichts betragen.

4.10.3. Die Zutatenliste muss folgendes enthalten:

- Den Begriff „Trauben“⁶ oder den Begriff „Traubenmost“⁷, wenn Trauben oder Traubenmost als Ausgangsstoff für die Weinbereitung verwendet wurden;

⁶ Definiert in der OIV-Spezifikation I.1.1.1 des Internationalen Kodex der Önologischen Praxis

⁷ Defined in der OIV-Spezifikation I.2.1 des Internationalen Kodex der Önologischen Praxis

- Den Begriff „konzentrierter Traubenmost⁸“, wenn konzentrierter Traubenmost und/oder rektifiziertes Traubenmostkonzentrat⁹ verwendet wurden;
- Die Liste der verwendeten Zusatzstoffe¹⁰
- Zusatzstoffe der Kategorien „Säureregulatoren“ und „Stabilisatoren“, die ähnlich oder untereinander austauschbar sind, können in der Zutatenliste mit der Angabe „enthält ... und/oder“, gefolgt von höchstens drei Zusatzstoffen, angegeben werden, von denen mindestens einer im Enderzeugnis vorhanden ist.
- Zusatzstoffe der Kategorie „Verpackungsgase¹¹“ können in der Zutatenliste durch die Angabe „unter Schutzgasatmosphäre abgefüllt“ ersetzt werden.
- Andere Zutaten, die in den vorangegangenen Absätzen nicht genannt wurden und den nationalen Vorschriften entsprechen, sind anzugeben.

4.10.4 Stoffe, von denen bekannt ist, dass sie eine Überempfindlichkeit verursachen, einschließlich der in Artikel 2.3 aufgeführten Allergien, und die im Enderzeugnis vorhanden sind, müssen in der Zutatenliste angegeben und durch einen Schriftsatz, eine Schriftart, einen Schriftstil oder eine Hintergrundfarbe hervorgehoben werden, sodass sie deutlich erkennbar sind.

Die Anforderungen an die Angabe von Allergenen auf dem Etikett gemäß Absatz 4.5 bleiben unverändert. Wird die Zutatenliste auf einem E-Label angezeigt, müssen Allergene auf dem Etikett immer angegeben werden.

4.10.5. Der Begriff „Sulfite“ kann sich auf jede Substanz beziehen, die nach dem Internationalen Kodex der OIV für die önologische Praxis zugelassen ist und deren Verwendung das Vorhandensein von Schwefeldioxid im Wein mit sich bringen kann.

4.10.6. Zusatzstoffe müssen mit dem Namen der Funktionsklasse, der sie angehören, gefolgt von ihrem spezifischen Namen oder gegebenenfalls der INS-Nummer bezeichnet werden.

Die folgenden Funktionsklassen sind zusammen mit der spezifischen Bezeichnung oder einer anerkannten numerischen Kennzeichnung, wie z.B. durch das Internationale Nummerierungssystem (CAC/GL 36-1989) für die Kennzeichnung von Zusatzstoffen in Wein zu verwenden:

- Säureregulatoren
- Konservierungsmittel
- Antioxidantien
- Stabilisatoren

⁸ Definiert in der OIV-Spezifikation I.2.3 des Internationalen Kodex der Önologischen Praxis

⁹ Definiert in der OIV-Spezifikation I.2.4 des Internationalen Kodex der Önologischen Praxis

¹⁰ Definiert in der OIV-Spezifikation 0.1 des Internationalen Kodex der Önologischen Praxis

¹¹ Funktionsklasse Zusatzstoffe

- Verpackungsgase

Gehört ein Zusatzstoff zu mehr als einer der Funktionsklassen, so ist die Funktionsklasse anzugeben, die im Falle des betreffenden Weins der Hauptfunktion entspricht.